

Satzung des Landesverbandes für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislauf-Erkrankungen e.V. Mecklenburg-Vorpommern

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Landesverband für Prävention und Rehabilitation von Herz – Kreislauf-Erkrankungen e.V. Mecklenburg - Vorpommern" (Kurzform: LVPR e.V.).
2. Sitz des Vereins ist Rostock. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

1. Erforschung und Erarbeitung von Methoden in der Prävention und Rehabilitation von Herz – Kreislauf-Erkrankungen,
2. Aufbau und qualitative Weiterentwicklung präventiver und rehabilitativer Programme und deren Umsetzung,
3. Aufbau und qualitative Weiterentwicklung ambulanter Herzgruppen,
4. Förderung von Einrichtungen, Gruppen und Initiativen auf dem Gebiet der kardiologischen Präventionen einschließlich der Gesundheitsaufklärung,
5. Koordination klinischer und rehabilitativer Maßnahmen.
(Akutklinik -- Rehaklinik -- ambulante Versorgung).

Der LVPR führt selbstständig ambulante Herzgruppen. Die Herzgruppen können aus ihrer Mitte einen Sprecher wählen. Dieser Sprecher ist berechtigt, an Mitgliederversammlungen nach § 8 dieser Satzung ohne Stimmrecht teilzunehmen und Anträge für die Abstimmung in der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Annahme der Anträge.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband M/V des "Paritätischen Wohlfahrtsverbandes", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 2a

Vergütung für die Verbandstätigkeit

1. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit in diesem Sinne trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Vorstand gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
Im Übrigen haben die Mitglieder des Verbandes einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind, wenn diese Tätigkeit durch den Vorstand oder den Geschäftsführer veranlasst wurde, sofern diese Kosten nicht durch einen Dienstvertrag bereits geregelt sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Internet u.s.w.. Der Anspruch auf Aufwandsersatz soll innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes.

§ 3

Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Ansprüche des Vereins gegen die Mitglieder und der Mitglieder gegen den Verein ist der Sitz des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder jede andere Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung einzuhalten und im Rahmen dieser Satzung getroffene Entscheidungen zu beachten.

Aufnahmeanträge sind über die Geschäftsstelle an den Vorstand zu richten.

2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung des Aufnahmebeschlusses.

4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. - durch Tod
- durch den Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person
- durch Auflösung einer Personenvereinigung
 2. durch Austritt
 3. durch Ausschluss

5. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
Vor dem Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zum Einspruch und zur Stellungnahme vor der Mitgliederversammlung eingeräumt werden.

6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur darauf begründet werden, dass das Mitglied:
 - a) sich mit der Erfüllung seiner dem Verein gegenüber durch Einzelvertrag übernommenen Verpflichtungen schuldhaft länger als drei Monate im Rückstand befindet
 - b) die bürgerlichen Ehrenrechte verliert
 - c) den Zwecken des Vereins entgegenarbeitet oder sich anderweitig vereinschädigend verhält.

7. Mitglieder, die für die Ziele des Vereins hervorragende Dienste geleistet haben, können gemäß Ehrenordnung geehrt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie deren Fälligkeit und Zahlungsweise wird in der Beitragsordnung des Vereins festgelegt. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchsten 8 Personen.
Dem vertretungsberechtigten Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende (der Arzt sein muss)
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende.
2. Die Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich von der Mitgliederversammlung gewählt, jede natürliche Person, die Mitglied ist, kann dafür kandidieren.
Die Wahl erfolgt auf Dauer von drei Jahren. Die Art des Wahlverfahrens wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
Die Besetzung der Vorstandspositionen und Vorstandsfunktionen wird durch eine Wahl innerhalb des Vorstandes bestimmt.
 3. Der Vorstand gibt sich für die Dauer seiner Amtsperiode einen Aufgaben- und Arbeitsplan.
 4. Die Amtsniederlegung eines Vorstandsmitgliedes ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
 5. In dringenden Verfahren wird der Vorstand ermächtigt, die vorläufige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes auszusprechen. Die Bestätigung erfolgt bei der darauf folgenden Mitgliedsversammlung.
 6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, findet eine Ersatzbestellung bis zur nächsten Mitgliederversammlung mittels Mehrheitsbeschluss durch Mitglieder des Vorstandes statt.
 7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Aus Zeitgründen kann eine schriftliche oder fernmündliche Besprechung und Abstimmung stattfinden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder damit einverstanden ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 8. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem ersten bzw. bei dessen Verhinderung seinem zweiten Stellvertreter einberufen, in der Regel 4 mal pro Jahr.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Beschlussfassung bzw. Behandlung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnungen
 - b) Wahl, Entlastung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - c) Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins
 - d) alle vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet einmal jährlich statt.
3. Außerordentliche Mitgliedsversammlungen sind einzuberufen, wenn:
 - a) der Vorsitzende des Vorstandes oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes und mindestens zwei andere Mitglieder des Vorstandes die Einberufung der Mitgliederversammlung im Interesse des Vereins für erforderlich erachten.
 - b) ein Fünftel sämtlicher Vereinsmitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich, unter Angabe der Gründe und eines Zeitpunktes (Monat), dies vom Vorstand verlangt.
4. Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand, im Falle

einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend dem etwaigen Verlangen (Monatszeitraum) der antragstellenden Mitglieder.

5. Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt an die registrierte Mitgliedsadresse durch den Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter der Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, soweit nicht ein laufender Ausschlussantrag gegen dieses Mitglied vorliegt.

Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung bei Abstimmungen ist im Übrigen unzulässig.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
9. Über die Auflösung des Vereins kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind.
10. Zur Gültigkeit von Beschlüssen ist es erforderlich, dass ihr Gegenstand in der Einladung bezeichnet wurde. Etwas anderes gilt mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins nur, wenn drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind und kein anwesendes Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.

§ 9

Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand trifft alle Entscheidungen und Maßnahmen des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu diesen seinen Aufgaben zählt auch der Abschluss von Anstellungsverträgen mit den zur Erfüllung von Aufgaben vorgesehenen Personen.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Vorstandes und der(die) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Sie sind gerichtlich und außergerichtlich alleinvertretungsberechtigt.

§ 10

Geschäftsführung

Der Vorstand kann Teilbereiche der laufenden Geschäftsführung einzelnen Vorstandsmitgliedern zur alleinigen Bearbeitung zuweisen und diesen insofern befristete Vollmacht zur Vertretung des Vereins erteilen. Er bleibt auch in diesen Fällen in seiner Gesamtheit verantwortlich. Der Vorstand ist berechtigt, den Geschäftsführer zu bestellen. Soweit ein Geschäftsführer angestellt wird, ist der Vorsitzende ihm gegenüber weisungsberechtigt, in seiner Abwesenheit ein stellvertretender Vorsitzender.

§ 11

Haushaltsplan, Rechnungslegung

1. Der Vorstand stellt alljährlich einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr auf und beschließt ihn.
2. Über das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Vorstand eine Jahresrechnung aufzustellen und darüber Beschluss zu fassen.

§12

Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat bestellen und mit der Durchführung beratender, wirtschaftlicher, organisatorischer und wissenschaftlicher Aufgaben betrauen. Die Beiratsmitglieder brauchen nicht Vereinsmitglieder zu sein. Die Beiratsmitglieder werden auf Zeit berufen und können jederzeit ihr Amt niederlegen oder vom Vorstand abberufen werden.

Der Sprecher des Beirates kann ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen, Beiratsmitglieder können auf Einladungen ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Aufwandsentschädigungen für Beiratsmitglieder richten sich nach der Kostenordnung des Landesverbandes.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.09.2015 beschlossen.